

Frau Bundesrätin S. Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
3003 Bern

Brugg, 5. August 2021

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 210805_SN_Verordnungsänderungen_BF
E_.docx

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. April 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen bei zur Schweizer Energieversorgung. Im Folgenden äussern wir uns nur zu den Verordnungsänderungen mit direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Die restlichen Änderungen sind so grundsätzlich begrüssenswert.

Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV)

Der SBV anerkennen die Wichtigkeit von Wasserkraft für die Energiewende und insbesondere die Stromversorgung in den Wintermonaten. Dementsprechend begrüssen wir die notwendigen Präzisierungen in der Energieverordnung unter Berücksichtigung der Einwände der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB). Diese fordert, dass ein nationales Interesse gelten soll, sobald eine bestehende oder neue Wasserkraftanlage den festgelegten Schwellenwert erreicht hat.

Für die dezentrale Stromversorgung und -nutzung sind Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch theoretisch eine attraktive Möglichkeit. In der Praxis gestalten sich diese oftmals noch schwierig, weshalb hier Vereinfachung und Präzisierungen begrüsst werden. Diese sehen vor, dass auch bei «Contracting-Lösungen» die effektiven Fremdfinanzierungskosten an die ZEV-Teilnehmer weiterverrechnet werden können. Zudem muss neu jedes ZEV dem Verteilnetzbetreiber einen Vertreter nennen können. Für die zukünftige Energiepolitik ist es jedoch wichtig, dass effektive Anreize für ZEVs und Quartierstromlösungen geschaffen werden.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung (EnFV)

Einmalvergütung von PV Anlagen

Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, ist ein Ausbau von Photovoltaik unabdingbar. Die Landwirtschaft verfügt mit ihren grossen Stall- und Scheunendächer über ein grosses Potential an möglichen Flächen. Aufgrund der bestehenden Vorgabe, wonach bei der Einmalvergütung höchstens 30 Prozent der Investitionskosten vergütet werden, ist es für viele Betriebe kaum interessant in eine PV-Anlage zu investieren. Für landwirtschaftliche Betriebe lohnt sich eine Anlage mit diesem Fördermechanismus nur bei hohem Eigenverbrauch zur passenden Tageszeit. Diese eigenverbrauchsoptimierten Anlagen benötigen jedoch häufig nur eine kleine Teilfläche und dementsprechend sind dann die verbleibende Fläche für viele Jahre gesperrt.

Die vorgeschlagene Änderung, wonach der Grundbeitrag der Einmalvergütung halbiert wird, können wir angesichts der aktuellen Preisentwicklung von PV-Modulen nur bei entsprechender Kompensation mittels erhöhten Leistungsbeitrags akzeptieren. Ansonsten läuft man Gefahr, dass noch weniger PV-Anlagen in der Landwirtschaft zugebaut werden. Gemäss Swissolar liegt das grösste ungenutzte Potential bei Dachflächen mit Leistungen von 30-100kW. Dies entspricht auch der Spannweite in welcher der Grossteil an Dachflächen auf landwirtschaftlichen Gebäuden zu liegen kommt. Der Leistungsbeitrag für Anlagen in dieser Grössenordnung gilt es deshalb zu erhöhen. Wir unterstützen hier den Vorschlag von Swissolar, den Leistungsbeitrag für Anlagen auf 300CHF/kW und bei integrierten Anlagen auf 350CHF/kW zu erhöhen. Gerade für landwirtschaftliche Gebäude unter Denkmalschutz sind integrierte Anlagen wichtig. Die Mehrkosten von integrierten Anlagen sind jedoch mit 10 Prozent zu wenig abgedeckt.

Anpassung Berechnung Referenzmarktpreis (Biogas)

Die Gründe des neu monatlich anstelle des quartalsweise berechneten Referenzmarktpreises sind nachvollziehbar. Für Biogasanlagen fällt jedoch ein Anreiz zur Produktionsmaximierung in den kältesten Wintermonaten weg. Dementsprechend unterstützen wir das Anliegen unserer Mitgliederorganisation Ökostrom Schweiz, wonach spezifische Anreize für die Stromproduktion in Mangelzeiten sowie Leistungsreserven gefördert werden sollen.

Neue Bestimmungen über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Bisher konnten Anlagen unter 30kW Leistung den Herkunftsnachweis auch von Betreiberinnen von Messstellen oder zugelassenen Niederspannungskontrolleuren beglaubigen lassen. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass diese Ausnahme auch für Anlagen zwischen 30-100kW gelten soll. Diesen Ansatz begrüssen wir aufgrund der administrativen Vereinfachung und der finanziellen Vorteile.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

Seite 3|3

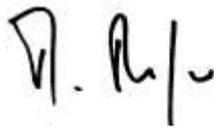
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor